



Große Kreisstadt Riesa

Begründung

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“

Verfahrensstand:

Rechtsplan

zum Satzungsbeschluss
gemäß § 10 BauGB

Große Kreisstadt Riesa Mai 2021

Präambel

zum

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa

Verfahrensstand:
Begründung zum Rechtsplan
gemäß § 3 (2) / § 10 BauGB

Stadt / Gemeinde: Große Kreisstadt Riesa
Rathausplatz 1

01589 Riesa

Vorhabenträger: SEB GmbH & Co.KG
Herr Lutz Czech

Mittelhäuser Straße 23 B
99089 Erfurt

Planungsbüro: Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR
Käthe-Kollwitz-Straße 9
99734 Nordhausen
Tel.: (03631) 990919
email: info@meiplan.de
web: www.meiplan.de

Ansprechpartner: Herr Andreas Meißner
Architekt für Stadtplanung

Große Kreisstadt Riesa, Mai 2021

Teil C

Begründung

gemäß § 9 (8) BauGB

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1.	Allgemeine Vorbemerkungen zur Großen Kreisstadt Riesa	5
2.	Allgemeine Vorbemerkungen zum Planvorhaben.....	5
3.	Standortbeschreibung und räumlicher Geltungsbereich	6
4.	Planungserfordernis sowie Ziel und Zweck der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa gemäß § 1 (3) und § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB.....	6
5.	Begriffsdefinitionen.....	8
6.	Inhalt der Planunterlagen	8
7.	Rechtliche Planungsgrundlagen	8
8.	Planungsrechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen und sonstige Nutzungsregelungen.....	9
8.1.	Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
8.2.	Anpassungspflicht an die Zielvorgaben der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB.....	9
8.3.	Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Riesa	11
8.4.	Verhältnis zu anderen, vorhandenen informellen oder formellen Planungen der Großen Kreisstadt Riesa	11
8.5.	Planungen benachbarter Gemeinden.....	11
9.	Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB.....	11
9.1.	Durchführung des Planverfahrens	11
10.	Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 1 bis 13 BauGB.....	12
11.	Artenschutzrechtliche Einschätzung	16
12.	Inhalt der des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Beschreibung der Festsetzungen.....	17
12.1.	Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)	17
12.2.	Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 und § 12 (3) Satz 2 BauGB).....	17
12.3.	Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)	18
12.4.	Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen.....	18
12.5.	Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (2) SächsBO	19
13.	Hinweise zum Planvollzug.....	19
14.	Angaben über Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.....	20
15.	Erschließung.....	20
15.1.	Verkehrliche Erschließung	20
15.2.	Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung.....	20
15.3.	Trink- und Löschwasserversorgung	20
15.4.	Gas- und Elektroenergieversorgung	21
15.5.	Abfall- und Wertstoffentsorgung.....	21
16.	Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB	21
17.	Planverfasser	21
18.	Vorbemerkung zum Umweltbericht	22

19.	Grenze des Untersuchungsraumes.....	23
20.	Festlegung des Umfangs /Detailierungsgrades der Ermittlungen im Rahmen der Umweltprüfung	23
21.	Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB.....	23
22.	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	24
22.1.	Angaben zum Standort, Lage im Stadtgebiet.....	24
22.2.	Ziel und städtebauliche Erforderlichkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	24
22.3.	Beschreibung der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	25
22.3.1.	Allgemeines	25
22.3.2.	Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)	25
22.3.3.	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB).....	25
22.3.4.	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB).....	26
22.3.5.	Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)	26
22.3.6.	Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (2) SächsBO	26
22.3.7.	Angaben über Art und Umfang sowie Bedarf und Boden.....	27
23.	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind	27
23.1.	Darstellung der Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	27
23.2.	Die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	28
24.	Bestandaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planung	28
24.1.	Allgemeine Beschreibung zur Herleitung der Bewertungskriterien für die untersuchten Schutzgüter.....	29
24.2.	Schutzgüter Bestandaufnahme im Untersuchungsraum.....	29
24.3.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet bei Durchführung der Planung	31
24.3.1.	Umweltbeeinflussende, baubedingte Wirkfaktoren (temporäre Beeinträchtigung)	31
24.3.2.	Umweltbeeinflussende, anlagenbedingte Wirkfaktoren	33
24.3.3.	Umweltbeeinflussende, betriebsbedingte Wirkfaktoren	33
24.4.	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung	34
24.5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	34
24.6.	Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Methodik bei der Umweltprüfung	35
24.7.	Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren	35
25.	Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und Umweltprüfung	35
26.	Planverfasser.....	35

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises Meißen unter der Erfassungsnummer 85200683
Anlage 2:	Allgemeine Beschreibung und die daraus abzuleitenden Bewertungskriterien für die untersuchten Schutzgüter
Anlage 3:	Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag; Verfasserin: B. Eng. K. Kätzel; Büro Knoblich (Landschaftsarchitekten BDLA / IFLA), Zur Mulde 25, 04838 Zschemplin; Stand Oktober 2020
Anlage 4:	Blendanalyse PV Freilandanlage Riesa; Verfasserin: Dipl.-Ing. Eva Jenennchen; Ingenieurbüro JERA, Heydaer Straße 5, 98693 Ilmenau OT Bücheloh; Stand: 25.11.2020

Teil C – Begründung gemäß § 9 (8) BauGB

1. Allgemeine Vorbemerkungen zur Großen Kreisstadt Riesa

Lage der Großen Kreisstadt Riesa im Raum

Die Große Kreisstadt Riesa liegt an einem Elbbogen, an der Einmündung der Flüsse Jahna und Döllnitz im Nordosten des Landkreises Meißen. Sie besteht aus 14 Stadtteilen.

Die Große Kreisstadt Riesa ist durch die Staatsstraßen S28 und S87 und die Bundesstraße B 169 und B 182 insgesamt gut an das regionale und überregionale Verkehrsnetz angebunden.

Sie liegt darüber hinaus an der Strecke der Deutschen Bahn Leipzig – Dresden und Berlin – Chemnitz. Die Große Kreisstadt Riesa besitzt außerdem einen Binnenhafen an der Elbe, der von der Brücke der B 182 überspannt wird. Er bringt den zweitgrößten Umschlag der neuen Bundesländer und ist an das Straßen- und Eisenbahnnetz angeschlossen.

Die Große Kreisstadt Riesa verfügt über einen Verkehrslandeplatz in Riesa-Göhlis und einen Segelflugplatz in Riesa-Canitz.

Das auf Bus und Straßenbahn gestütztes ÖPNV-System (Stadtbuslinien, Regionalbuslinien und die Wegebahn) ist gut ausgebaut. Es bestehen zahlreiche Busverbindungen in die benachbarten Orte und Gemeinden.

Einwohner und Flächenausdehnung

In der Großen Kreisstadt Riesa lebten mit Stand 30. November 2019 ca. 29.812 Einwohner. Die Gemarkungsflächen der Großen Kreisstadt Riesa haben eine Flächenausdehnung von insgesamt ca. 58,91 km² (Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen).

Verwaltungsstruktur und zentralörtliche Funktionszuweisung

Der Großen Kreisstadt Riesa ist gemäß Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zugeordnet worden (siehe dazu auch Abschnitt 8.2. in der Begründung).

2. Allgemeine Vorbemerkungen zum Planvorhaben

Beim Plangebiet handelt es sich um das Flurstück 409/25 in der Gemarkung Gröba, einer innerstädtischen, Brachfläche (Konversionsfläche), im Norden der Großen Kreisstadt Riesa. Im Westen verläuft die Strehlaer Straße (B182) und im Süden die kommunale Straße „Wasserweg“.

In den Jahren von 1950 bis 1972 befand sich an diesem Standort eine Strafvollzugseinrichtung. Von 1972 bis 1991 wurden die Gebäude und Freiflächen als Lager und Übungsflächen für die Zivilverteidigung genutzt.

Das in Rede stehende Flurstück 409/25 in der Gemarkung Gröba ist als altlastenverdächtige Fläche „Bau Union Riesa“ im Sächsischen Altlastenkataster unter der Erfassungsnummer 85200683 registriert (Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises Meißen siehe Anlage 1 der Begründung). Ein Freistellungsantrag wurde 1972 durch die Stahl- und Walzwerk AG i.L. gestellt.

Mit heutigem Stand befinden sich, bis auf eine Mauer im Westen und im Norden des Plangebietes und einige versiegelte Bodenflächen, keine weiteren baulichen Anlagen mehr auf dem Grundstück.

Das Grundstück wurde von der SEB GmbH & Co.KG aus Erfurt (Vorhabenträger,) erworben, um dort eine Photovoltaikfreianlage (ca. 5.800 Module mit je 1,7 m² Fläche) zu errichten. Zur Speicherung und Übergabe des erzeugten Stroms der Photovoltaikanlage ist eine Trafo- / Übergabestation geplant. Diese wird aber nur eine versiegelte Fläche von weniger als 10 m² einnehmen.



Plangebiet Quelle: eigenes Fotoarchiv



Plangebiet Quelle: eigenes Fotoarchiv

3. Standortbeschreibung und räumlicher Geltungsbereich

Der Standort befindet sich im Norden, im Ortsteil Gröba der Großen Kreisstadt Riesa. Er liegt direkt an der Strehlaer Straße (B182). Im Norden, Osten und Süden des Geltungsbereiches schließen sich überwiegend gewerblich geprägte Nutzungen sowie Freiflächen an.

Im Schreiben des Landratsamtes Meißen vom 19.03.2020 wurde der SEB GmbH & Co.KG in Erfurt (Vorhabenträger) mitgeteilt, dass das in Rede stehende Flurstück 409/25 der Gemarkung Gröba als altlastenverdächtige Fläche „Bau Union Riesa“ im Sächsischen Altlastenkataster unter der Erfassungsnummer 85200683 registriert ist.

Sollten zur Errichtung der Photovoltaikanlagen Tiefbaumaßnahmen / Erd- bzw. Gründungsbauwerke geplant sein, ist mit dem Antreffen von nicht uneingeschränkt verwertbarem Aushubmaterial und damit verbundenen Mehraufwand für Deklaration und Entsorgung zu rechnen.

Der Geltungsbereich ist in der Planunterlage durch das Planzeichen 15.13 der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) eindeutig zeichnerisch festgesetzt. Im Übersichtsplan auf der Planzeichnung ist die Lage des Plangebietes innerhalb der Großen Kreisstadt Riesa hervorgehoben.

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes liegt grundsätzlich im städtebaulich begründeten Ermessen der planenden Gemeinde (hier: die Große Kreisstadt Riesa) und erfolgte im konkreten Fall unter Einbeziehung aller Flächen, um das beabsichtigte Planungsziel der Standortentwicklung zur Erzeugung regenerativer Energien zu erreichen.

4. Planungserfordernis sowie Ziel und Zweck der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa gemäß § 1 (3) und § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Für das in Rede stehende Plangebiet gibt es noch keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan. Auf Grund der konkreten, städtebaulichen Situation und umgebenden Bebauung liegt der Standort im sogenannten unbeplanten Innenbereich. Die Größe und Lage der Fläche lässt das geplante Vorhaben (Photovoltaikfreianlage) an dieser Stelle nach § 34 BauGB planungsrechtlich jedoch nicht zu. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

Ziel und Zweck der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ besteht in der Sicherung der künftigen städtebaulichen Rahmenbedingungen für die Standortentwicklung der bereits genannten regenerativen Energieerzeugungsanlagen.

Dieses Investitionsvorhaben wird seitens der Großen Kreisstadt Riesa an diesem Standort grundsätzlich befürwortet, da es mit den städtebaulichen Entwicklungszielen der Stadt in Übereinstimmung steht.

Die Große Kreisstadt Riesa hat nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) die Erforderlichkeit der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgestellt, um das Plangebiet entsprechend ihrer städtebaulichen Zielvorstellung aus den nachfolgenden Gründen vorzubereiten, zu ordnen und planungsrechtlich zu sichern:

Im § 1 (3) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB) ist vorgeschrieben, dass Gemeinden dann Bauleitpläne aufzustellen, zu ändern oder aufzuheben haben, *sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist*. Es steht damit nicht im Belieben einer Gemeinde, aber es bleibt grundsätzlich zunächst ihrer hoheitlichen Einschätzung überlassen (Planungsermessen), ob und wann sie die Erforderlichkeit des planerischen Einschreitens sieht.

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 (1) BauGB die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die städtebauliche Entwicklung nicht vollständig dem "Spiel der freien Kräfte" oder isolierten Einzelentscheidungen nach §§ 34 und 35 BauGB überlassen bleiben soll, sondern der Lenkung und Ordnung durch Planung bedarf. Die Regelungen in §§ 34 und 35 BauGB sind kein vollwertiger Ersatz für einen Bebauungsplan, sondern sie gelten als *Planersatzvorschriften*, nicht als Ersatzplanung. Ein qualifizierter (gesteigerter) Planungsbedarf besteht grundsätzlich dann, wenn im Zuge der Genehmigungspraxis auf der Grundlage von §§ 34 und 35 BauGB städtebauliche Konflikte ausgelöst werden oder ausgelöst werden können, die eine Gesamtkoordination in einem förmlichen Planungsverfahren dringend erfordern. Die Gemeinde muss und sollte planerisch einschreiten, wenn die plan-ersetzenden Vorschriften der §§ 34 und 35 BauGB zur Steuerung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung nach ihrer Einschätzung nicht mehr ausreichen.

Der in Rede stehende Standort liegt planungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich. Anlagen der Photovoltaik zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien erfüllen an dieser Stelle aber nicht das Einfügungsgebot nach § 34 BauGB. Im konkreten Planungsfall wurde das auch seitens des Landratsamtes Meißen nicht in Aussicht gestellt. Die Große Kreisstadt Riesa beabsichtigt deshalb, für das in Rede stehende Plangebiet einen verbindlichen Bauleitplan mit dem Ziel der Festsetzung eines Vorhabengebietes Photovoltaik Freianlage (VG_{PV}) gemäß § 12 (3) Satz 2 BauGB aufzustellen, um die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der geplanten Anlagen zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien zu schaffen.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ und der anschließenden Umsetzung soll den Energiekonzepten des Bundeslandes Sachsen sowie der Bundesrepublik Deutschland Rechnung getragen werden, da:

- mit der Errichtung Anlagen der Solarenergie zur energetischen Nutzung von regenerativen Energien dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen wird,
- der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung ausgeweitet und
- damit ein konkreter Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden kann.

Mit dem Energie- und Klimaprogramm 2012 verfügt auch der Freistaat Sachsen über quantitative Vorgaben für die Energiepolitik. Danach steht bis 2022 das klimaschutzpolitisch motivierte Ziel, den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 28 % zu steigern. Zusätzlich nimmt die Große Kreisstadt Riesa am europäischen Qualitätsmanagement- und Zertifizierungsverfahren European Energy Award® (eea) teil, dessen Ziel es ist, die Energie- und Klimaschutzaktivitäten der Kommune zu bewerten, zu kontrollieren und zu planen (Große Kreisstadt Riesa 2020).

Durch die mit der Planaufstellung verfolgten o.g. Ziele und Zwecke wird aus der Sicht der Großen Kreisstadt Riesa den im § 1 (5) BauGB verankerten städtebaulichen Planungsgrundsätzen ausreichend entsprochen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Riesa sind für das Plangebiet derzeit Gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Damit kann ein Bebauungsplan mit der inhaltlichen Zielausrichtung der Festsetzung eines Vorhabengebietes für Photovoltaik – Freianlage (VG_{PV}) zur Nutzung erneuerbarer Energien gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa hat nach pflichtgemäßer Prüfung gemäß § 1 (3) BauGB die Erforderlichkeit der Planaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa beurteilt und aus den o.a. dargelegten Gründen den Aufstellungsbeschluss gefasst und damit das gesetzlich vorgeschriebene Planverfahren auf der Grundlage der Vorgaben des § 1 (3) Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitet.

5. Begriffsdefinitionen

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa wird im Folgenden auch als **„Bebauungsplan“** bezeichnet und ist bis zum Satzungsbeschluss durch die Große Kreisstadt Riesa als **„Entwurf“** zu verstehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa wird im Folgenden auch als **„Plangebiet“** bezeichnet.

6. Inhalt der Planunterlagen

Die Planunterlagen zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa bestehen aus:

- dem Planteil mit:
 - **Teil A – Zeichnerische Festsetzungen**
 - **Teil B – Planzeichenerklärung und Textliche Festsetzungen**
 - **Hinweise**
 - **Verfahrensvermerke** (erst Bestandteil des Rechtsplanes)
- der **Begründung (Teil C)** gemäß § 9 (8) BauGB,
- der **Begründung (Teil D)** Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2 a BauGB
- den **Anlagen zur Begründung**: das Anlagenverzeichnis befindet sich auf Seite 4 der Begründung

Als Planunterlage wurde ein Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte im Originalmaßstab 1:1000 verwendet, der in Genauigkeit und Vollständigkeit den Zustand des Plangebietes in einem für den Planinhalt zurzeit ausreichendem Grade erkennen lässt.

Der Maßstab wurde so gewählt, dass der Planinhalt eindeutig festgesetzt werden konnte. Die Planunterlage entspricht hinsichtlich Maßstab, Inhalt und Genauigkeit zurzeit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV.

7. Rechtliche Planungsgrundlagen

Hinweis: Die nachfolgenden Planungsgrundlagen finden jeweils in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung.

Bundesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur	Landesgesetze, -verordnungen und Fachliteratur
- Raumordnungsgesetz (ROG)	- Sächsisches Landesplanungsgesetz (Sächs LPIG)
- Raumordnungsverordnung des Bundes (RoV)	- Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
- Baugesetzbuch (BauGB)	- Sächsisches Gesetz über Naturschutz u. Landschaftspflege (SächsNatG)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)	- Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)	- Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	- Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz (SächsStG)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	- Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	- Sächsische Bauordnung (SächsBO)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVP)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	- Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
- Bundesberggesetz (BBergG)	
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	

Planungsvorgaben der Raumordnungsebene

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013)
- 2. Gesamtfortschreibung 2020 des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge

Planungsvorgaben auf der kommunalen Planungsebene

- wirksamer Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Riesa

8. Planungsrechtliche Vorgaben, übergeordnete Planungen und sonstige Nutzungsregelungen

8.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Beim in Rede stehenden Standort handelt es sich um einen Standort innerhalb bebauten Stadtgebietsfläche, die allerdings auf Grund der Flächengröße und den umgebenden unterschiedlichsten baulichen und Nutzungsstrukturen durch einen verbindlichen Bebauungsplan geordnet werden muss.

Da es für das in Rede stehende Plangebiet noch keinen rechtsverbindlichen Bebauungsplan gibt, ist die geplante Errichtung von Anlagen der Solarenergie im Hinblick auf die energetische Nutzung von regenerativen Energien planungsrechtlich ohne verbindlichen Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig.

Die Große Kreisstadt Riesa sieht deshalb das Erfordernis zur Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes, um das Plangebiet entsprechend der Ausführungen im Pkt. 4. der Begründung städtebaulich zu ordnen und für die Realisierung der PV-Freiflächenanlage planungsrechtlich zu sichern.

8.2. Anpassungspflicht an die Zielvorgaben der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB

Die Städte und Gemeinden müssen den Inhalt ihrer Bauleitpläne gemäß § 1 (4) BauGB an die Zielvorgaben (Z) der Raumordnung anpassen. Dazu ist der planungsrechtlich relevante Inhalt der mit der Legaldefinition der beiden regelmäßig verwendeten Fachbegriffe:

- Ziele der Raumordnung (Z) und
- Grundsätze der Raumordnung (G)

zwingend zu beachten:

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- und Regionalplanung abschließend abgewogenen, textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes (§ 3 Nr. 2 ROG).

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, die als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (§ 3 Nr. 3 ROG).

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ sind zum einen die raumordnerischen Zielvorgaben und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes Sachsen (LEP 2013) und zum anderen die des Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge 2009 relevant.

Auszüge aus den wesentlichen Grundsätzen und Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes 2013 (LEP 2013), die für die Planungsaufgabe relevant sind:

Der Großen Kreisstadt Riesa ist gemäß LEP 2013 (Kap. Z 1.3.7) die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums zugeordnet. Die Mittelzentren sollen gemäß LEP 2013 als regionale Wirtschafts-, Bildungs-, Kultur-, und Versorgungszentren, insbesondere zur Stabilisierung des ländlichen Raumes, zu sichern und zu stärken.

Das Kap. 5.1 „Energieversorgung“ im LEP 2013 enthält 5 Leitvorstellungen, in denen von einem ausgewogenen Energiemix mit einem Vorrang für erneuerbare Energien und einer verstärkten Potenzialnutzung insbesondere auch der Solarenergie ausgegangen wird.

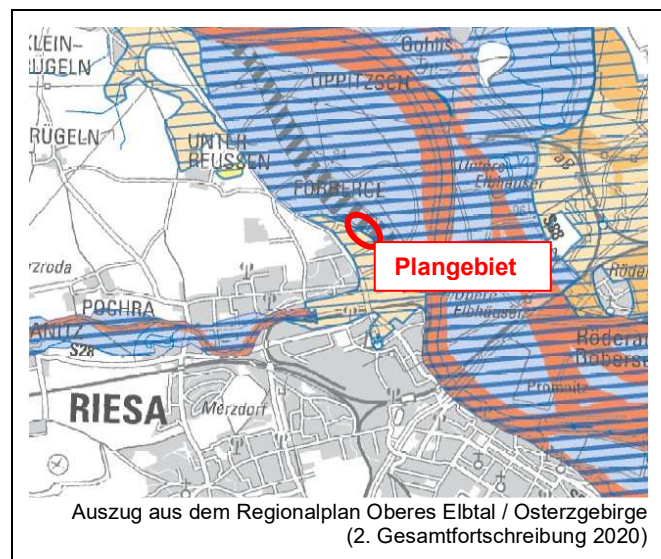
Die inhaltliche Zielausrichtung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ entspricht den Leitvorstellungen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes 2013.

Auszüge aus den wesentlichen Grundsätzen und Zielvorgaben des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge, die für die Planungsaufgabe relevant sind:

Das in Rede stehende Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ liegt im nördlichen Stadtbereich der Großen Kreisstadt Riesa.

Für das Plangebiet selbst gibt es im Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge (2. Gesamtfortschreibung 2020) keine raumordnerischen Zielvorgaben. Das Plangebiet liegt aber innerhalb eines festgelegten Vorbehaltsgebietes vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion: Anpassung von Nutzungen – mittlere Gefahr (siehe dazu weitere Ausführungen unter Pkt. 10 der Begründung).

Gemäß Raumnutzungskarte befindet sich weiter nördlich des Plangebietes ein Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz.



Auf Grund der räumlichen Entfernung zum Plangebiet sind keine negativen Auswirkungen auf das o.g. Vorbehaltsgebiet zu befürchten.

Die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2020 wurde am 24.06.2019 als Satzung beschlossen und wurde am 17.09.2020 mit Bekanntmachung der Genehmigung wirksam.

Zusammenfassung:

Die raumordnerischen Zielvorgaben und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes 2013 sowie die raumordnerischen Zielvorgaben und Grundsätze der 2. Gesamtfortschreibung 2020 des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge werden bei der Aufstellung des in Rede stehenden Bebauungsplanes beachtet.

Für die umliegenden zentralen Orte sind städtebauliche und versorgungsstrukturelle Auswirkungen nicht zu erwarten. Auch eine Überschreitung der raumordnerisch zulässigen Dimensionen durch das in Rede stehende Planvorhaben in der Großen Kreisstadt Riesa kann nicht begründet werden.

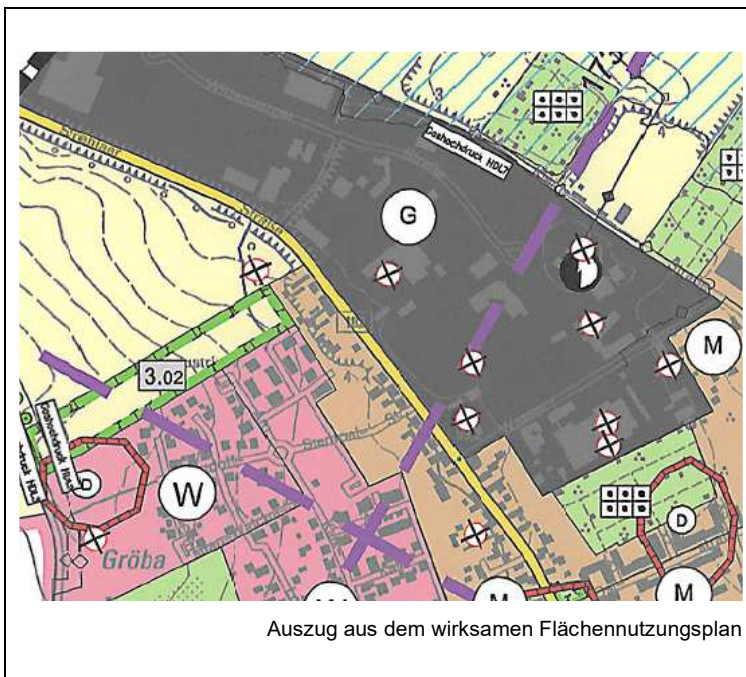
Somit kann die Große Kreisstadt Riesa davon ausgehen, dass sie ihrer Anpassungspflicht an die verbindlichen Zielvorgaben der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB nachgekommen ist.

8.3. Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Riesa

Im 2-stufigen System der kommunalen Bauleitplanung – der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanebene) und der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) – stellt der § 8 (2) BauGB (Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln) den seitens des Gesetzgebers beabsichtigten so genannten „*planungsrechtlichen Regelfall*“ dar.

Die Große Kreisstadt Riesa besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan, in welchem die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung der Großen Kreisstadt Riesa darstellt und grundsätzlich bei der Entwicklung von verbindlichen Bauleitplänen gemäß § 8 (2) BauGB zu berücksichtigen sind. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Riesa sind für das Plangebiet derzeit gewerbliche Bauflächen dargestellt.

Damit kann der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der inhaltlichen Zielausrichtung der Festsetzung eines Vorhabengebietes Photovoltaik Freianlage gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da es sich ja bei einer Photovoltaikfreianlage zur Erzeugung und zum Verkauf von Elektroenergie im Kern um eine gewerbliche Nutzung handelt.



8.4. Verhältnis zu anderen, vorhandenen informellen oder formellen Planungen der Großen Kreisstadt Riesa

Weitere, zu berücksichtigende städtebauliche Rahmenpläne für den räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes sind nicht vorhanden.

Konflikte mit anderen Bauleitplänen oder Satzungen der Großen Kreisstadt Riesa sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar und können somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

8.5. Planungen benachbarter Gemeinden

Die benachbarten Gemeinden werden im Planverfahren gemäß § 2 (2) BauGB i.V.m. § 4 BauGB beteiligt. Zum jetzigen Zeitpunkt geht die Große Kreisstadt Riesa davon aus, dass deren Belange durch den Inhalt und die städtebauliche Zielausrichtung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ nicht berührt werden.

9. Wahl des Planungsinstrumentes und Durchführung des Planverfahrens nach BauGB

9.1. Durchführung des Planverfahrens

Die Große Kreisstadt Riesa sieht zur Erreichung der im Abschnitt 4. dargelegten städtebaulichen Ziele die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im sogenannten Standardverfahren auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches als das geeignete Instrument an und hat mit dem Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB das dazu erforderliche Planverfahren eingeleitet.

Nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte der frühzeitigen und der formellen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 und § 4 BauGB hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa am Ende des Planverfahrens dann die Abwägung aller vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 (7) BauGB vorzunehmen und kann anschließend den erforderlichen Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB fassen.

Anschließend ist der Satzungsbeschluss des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 10 (3) BauGB durch die Große Kreisstadt Riesa ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a (1) BauGB zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

10. Berücksichtigung der Belange nach § 1 (6) Nr. 1 bis 13 BauGB

Bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes waren alle nach § 1 (6) Nr. 1 bis 13 BauGB zu berücksichtigenden Belange Bestandteil der Aufgabenanalyse und des zu erarbeitenden Gesamtkonzeptes.

Übersicht zur Betroffenheit der zu berücksichtigenden Belange gemäß § 1 (6) BauGB durch die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa.

(Grundlage: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) geändert worden ist.).

Rechtsgrundlage § 1 Abs. 6 BauGB	Betroffenheit durch Festsetzung				Bemerkung
	Belang	positiv	neutral	negativ	
Nr. 1	die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,		X		Berücksichtigung der angrenzenden schutzbedürftigen Wohnnutzungen; erarbeitetes Blindgutachten in der Anlage 4 der Begründung; Unterschreitung der LAI-Grenzwerte
Nr. 2	die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,				nicht betroffen
Nr. 3	die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,				nicht betroffen
Nr. 4	die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,				nicht betroffen
Nr. 5	die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes		X		PV Module und Höhenentwicklung im Plangebiet prägen das Ortsbild; erarbeitetes Blindgutachten in der Anlage 4 der Begründung; Unterschreitung der LAI-Grenzwerte
Nr. 6	die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,				nicht betroffen
Nr. 7	die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere				siehe Artenschutzschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 3 der

Nr. 7 a	die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt			X	<i>Begründung mit Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen)</i>
Nr. 7 b	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 c	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt			X	<i>erarbeitetes Blindgutachten in der Anlage 4 der Begründung; Unterschreitung der LAI-Grenzwerte</i>
Nr. 7 d	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 e	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 f	die Nutzung erneuerbarer Energien die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	X			<i>Ausbau regenerativer Energien</i>
Nr. 7 g	die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechtes				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 h	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 7 i	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d			X	<i>nicht betroffen</i>
Nr. 8 a	die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständigen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	X			<i>Energieversorgung mit regenerativen Energiearten</i>
Nr. 8 b	der Land- und Forstwirtschaft,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 8 c	der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 8 d	des Post- und Telekommunikationswesens,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 8 e	der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit	X			<i>Sicherung der Energieversorgung mit regenerativen Energiearten</i>
Nr. 8 f	sowie die Sicherung von Rohstoffvorkommen				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 9	die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 10	die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften,				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 11	die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung,	X			<i>Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes aus dem FNP gem. § 8 (2) BauGB</i>
Nr. 12	die Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden				<i>nicht betroffen</i>
Nr. 13	Die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung				<i>nicht betroffen</i>

Altlasten:

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind, nach aktuellem Kenntnisstand der Großen Kreisstadt Riesa, Altlastverdachtsflächen i.S.v. § 2 (6) des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) erfasst.

Im Schreiben des Landratsamtes Meißen vom 19.03.2020 heißt es, dass das in Rede stehende Flurstück 409/25 der Gemarkung Gröba als altlastenverdächtige Fläche der „Bau Union Riesa“ im Sächsischen Altlastenkataster unter der Erfassungsnummer 85200683 registriert ist.

Dieses stellt aber von sich heraus kein Ausschlusskriterium für die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlage dar.

Gemäß Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises handelt es sich bei der Altlastverdachtsfläche lediglich nur um eine Teilfläche mit einer geschätzten Fläche ca. 80 m² und einer Mächtigkeit von 1 m innerhalb des gesamten Plangebietes, das wiederum insgesamt eine Größe von 20.300 m² besitzt. Ergänzend wird im Altlastenkataster auch festgestellt, dass es durch diesen Altlastenverdacht keine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser, den Boden, die Luft oder Sonstige Schutzgüter gibt.

Das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet trifft derzeit bereits ungehindert auf die Erdoberfläche auf und versickert bzw. verdunstet. Diese seit mehreren Jahrzehnten (ca. 40 Jahre) bereits bestehende Bestandsituation hat offenkundig bislang keine Umweltschäden verursacht. Auch wird diese Situation durch das geplante PV-Vorhaben nicht verändert oder gar verschärft.

Sollten zur Errichtung der Photovoltaikanlagen Tiefbaumaßnahmen / Erd- bzw. Gründungsbawerke geplant sein, ist mit dem Antreffen von nicht uneingeschränkt verwertbarem Aushubmaterial und damit verbundenen Mehraufwand für Deklaration und Entsorgung zu rechnen. Bei der Umsetzung des Vorhabens ist die Untere Bodenschutzbehörde mit einzubeziehen.

Geologische Hinweise:

In der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie sind nachfolgende Hinweise enthalten, die bei der weiteren Umsetzung des Planvorhabens zu berücksichtigen sind:

Versickerung:

„Gemäß Kap. 16.2 der Begründung ist auch eine Versickerung von Regenwasser angedacht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Planungsgebiet als altlastenverdächtige Fläche registriert ist (vgl. Begründung, Kap. 25.2).“

Bei Eingriffen in den Boden und/oder geologischen Untergrund ist eine Mobilisierung von Schadstoffen und Eintrag dieser über den Sickerwasserpfad in das Grundwasser prinzipiell möglich und durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden. Niederschlagswasserversickerungen sind im Wirkungsbereich von Altlasten nicht zulässig. Sollte im Rahmen des Bauvorhabens ein Eingriff in gesättigten Boden erfolgen, so ist das Vorhandensein kontaminierter Grundwässer möglich.“

„Sofern außerhalb des Wirkungsbereiches von Altlasten Versickerungsanlagen vorgesehen werden, ist zu beachten, dass die tatsächliche Versickerungsfähigkeit/-möglichkeit des Untergrundes jeweils standortkonkret zu prüfen und nachzuweisen ist. Hinweise zu den Untergrundanforderungen und Planungsgrundsätzen für Regenwasserversickerungsanlagen sind im Arbeitsblatt DWA-A 138 ausgeführt.“

Geogene Naturgefahren:

„Das Planungsgebiet wird von einer natürlichen Wasserabflussbahn beeinflusst. Diese natürliche Wasserabflussbahn hat nach unserem Informationsstand bisher keinen erosiven Charakter gezeigt. Informationen zur Lage der Wasserabflussbahnen sind verfügbar unter:

<https://www.boden.sachsen.de/erosionsgefahrungskarten-19346.html>.

Die Gefährdung durch oberflächige Massenbewegungen ist in den Planungen zu beachten, da die Erosion nicht nur die Oberbodenschicht beeinträchtigt, sondern im Zusammenhang mit Starkniederschlägen auch in den geologischen Untergrund eingreifen kann.“

Erosionsschutz:

Von Modulen abfließendes Niederschlagswasser darf nicht zur Beeinträchtigung des Baugrundes durch Erosion führen. Daher sind unterhalb der Tropfkanten der Photovoltaikmodule geeignete Maßnahmen zum Erosionsschutz (z. B. Jutematten, Kiesschüttungen) einzuplanen, es sei denn, ein Erosionsschutz ist nachweislich nicht erforderlich.

Schutzgebiete des Naturschutzrechts werden durch die Planänderung nicht berührt.

Das Plangebiet liegt gemäß Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen vom 05.08.2020 innerhalb eines im Regionalplan festgelegten Vorbehaltsgebietes vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion Anpassung von Nutzungen - mittlere Gefahr. In der Stellungnahme wurde im Weiteren darauf hingewiesen, dass im Bezug auf die Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Weiteren insbesondere die Stellungnahmen des Regionalen Planungsverbandes sowie der zuständigen Wasserbehörde maßgebend sind.

Seitens der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Meißen wurde in der Stellungnahme vom 19.08.2020 festgestellt, dass kein festgesetztes Überschwemmungsgebiet berührt wird und oberirdische Gewässer im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Seitens des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ wurde in der Stellungnahme vom 11.08.2020 ebenfalls mitgeteilt, dass das Vorhabengebiet sich laut Karte 4 der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans vollständig in einem Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz mit der Funktion „Anpassung von Nutzungen - mittlere Gefahr“ befindet. Weiter heißt es:

„Im Ergebnis der Prüfung teile ich Ihnen mit, dass dem o. g. Vorhaben mit einem Geltungsbereich von ca. 2 ha keine regionalplanerischen Festlegungen entgegenstehen.

Es gilt Satz 1 des Plansatzes G 4.1.4.7: „In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz sollen die jeweils zulässigen Nutzungen an die bei einem Extremhochwasser mögliche Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst werden.“

Bei einem Elbehochwasser mit einem Pegelstand von 10 m an der Augustusbrücke in Dresden ist der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans überschwemmungsgefährdet (Gefahrenhinweiskarte des Freistaates Sachsen). Es können sich dann Wassertiefen von mehr als 50 cm einstellen. Für einen solchen seltenen Überschwemmungsfall sollen entsprechend G 4.1,4.7 Vorkehrungen getroffen werden, um Gefahren für Dritte sowie Schäden zu vermeiden.“

Da es sich bei dem in Rede stehenden Planvorhaben um eine PV-Freiflächenanlage mit aufgeständerten Modultischen handelt, deren Unterkante mit einer Höhe von mind. 0,8 m festgesetzt wurde, ist der o.a. seltene Überschwemmungsfall ausreichend berücksichtigt worden.

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Meißen wurde ein Blendgutachten gefordert, in dem der Nachweis zu führen ist, dass die Licht-Richtwerte gemäß der Lichtleitlinie LAI (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom Länderausschuss für Immissionsschutz vom 13.09.2012) zu schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden.

Die durch das Ingenieurbüro JERA erarbeitete Blendanalyse (Stand: 25.11.2020) liegt der Begründung in der Anlage 4 bei. Im Ergebnis ist festzustellen:

- die Gebäude nördlich des Plangebietes können von Reflektion nicht betroffen werden,
- alle Gebäude entlang des Wasserweges werden durch Ihre südliche Lage zur PVA nicht von Blendung betroffen,
- die durch die Lichtleitlinie LAI ausgewiesenen Grenzwerte werden bei den Wohngebäuden westlich des Plangebietes entlang der Strehlaer Straße deutlich unterschritten,
- die durch die Lichtleitlinie LAI ausgewiesenen Grenzwerte werden bei der Behindertenwerkstatt östlich des Plangebietes deutlich unterschritten.

Darüber hinaus wurde im Fazit der Blendanalyse festgestellt, dass durch den Anlagenstandort nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu rechnen ist.

Da durch das Planvorhaben keine nicht lösbaren immissionsschutzrechtlichen Spannungen verursacht werden, kann die Große Kreisstadt Riesa zusammenfassend davon ausgehen, dass durch die Planung keine wesentlichen oder gar erheblichen Umweltauswirkungen bzw. Beeinträchtigungen ausgelöst werden.

11. Artenschutzrechtliche Einschätzung

Auf die Regelungen der Baumschutzsatzung der Großen Kreis Riesa vom 13 Juni 1995 – Baumschutzsatzung – in der Fassung der 3. Änderung vom 8. Dezember 2010 wird ausdrücklich verwiesen. Sollten z.B. Baumfällungen erforderlich sein, ist ein entsprechender Fällantrag einzureichen.

Nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Des Weiteren liegt ein Schädigungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt.

Die Biotop- und Artenvielfalt innerhalb des innerstädtischen Plangebietes ist im Wesentlichen schon durch die derzeitige Nutzung und räumliche Lage, der daraus resultierenden starken anthropogenen Überprägung, den damit verbundenen Verlust der Lebensraumfunktion auf den bebauten Flächen sowie den Störungen / Belastungen durch Gewerbe- und Verkehrslärm erheblich eingeschränkt.

Aus diesem Grund besitzt das Plangebiet als Lebensraum für Tiere nur eine geringe Bedeutung. Hauptsächlich anpassungsfähige Tierarten (Ubiquisten) der Siedlungen und Siedlungsränder bzw. Kulturfolger (Hemero-phile) sind hier zu erwarten. Die vereinzelt vorkommenden Ruderal- und Gehölzstrukturen (jedoch aber nur im äußersten Randbereich) können dabei kleine Rückzugsräume sowie Nahrungshabitate z.B. für Insekten, anpassungsfähige Vogelarten darstellen.

Im Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB (hier insbesondere der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meißen) wurde das Büro Knoblich (Landschaftsarchitekten BDLA / IFLA) aus Zschepplin beauftragt, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit besonderem Augenmerk auf Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse zu erarbeiten, da diese in der Vergangenheit in unmittelbarer Umgebung bereits nachgewiesen wurde.

Der vollständige artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist der Begründung in der Anlage 3 beigelegt. Durch Vor-Ort-Begehung sowie eine unterstützende Artvorkommenabfrage für den Untersuchungsraum in einem Umkreis von etwa 50 m beim zuständigen Landratsamt Meißen wurden (potentiell) vorkommende Arten im Untersuchungsraum sowie die vorhandenen Biotoptypen erfasst, aus denen das Vorkommen verschiedener relevanter Artengruppen abgeleitet werden kann.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung für die Herstellung sowie den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde im Gutachten festgestellt, dass *„... unter Anwendung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine vorhabenbedingten Wirkungen zu prognostizieren sind, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die prüfrelevanten Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien auslösen könnten.“*

Die beiden vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen:

- V_{Emissionen} – Begrenzung von Schall-, Schadstoff- und Lichtemissionen und
- V_{Bauzeitenregelung} – Bauzeitenregelung

sowie auch die Minderungsmaßnahme:

- M_{Pflanzung} – Pflanzung einer linearen Heckenstruktur,

die im Abschnitt 8.1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags detailliert beschrieben sind, werden als Durchführungsverpflichtung in den Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB aufgenommen.

Darüber hinaus wird die Fläche für die Minderungsmaßnahme M_{Pflanzung} – Pflanzung einer linearen Heckenstruktur als Pflanzgebotsfläche in der Planzeichnung festgesetzt.

Im Gutachten wurde festgestellt, dass für die vorgefundenen besonders geschützten Insektenarten die im Bebauungsplan festgesetzte Aufwertungsmaßnahme (grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen § 3 = Anlage extensiver Grünflächen), sowie die Kompensationsmaßnahme M_{Pflanzung} des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu einer deutlichen Aufwertung des Lebensraumangebots innerhalb des Plangebietes beitragen. Dadurch ergeben sich zugleich Aufwertungen der Fläche als Nahrungs- und Jagdhabitat insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel.

Bei Vögeln wird der Tötungsverbotstatbestand ausgeschlossen, wenn die Gehölzentfernung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit (Schutz von Eiern und Nestlingen) erfolgt. Ausgewachsene Vögel sind auf Grund ihrer Mobilität nicht gefährdet. Die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern hat deshalb grundsätzlich nur innerhalb des Zeitraumes vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu erfolgen (§ 39 (5) BNatSchG).

Sollten sich bei der Realisierung des Bebauungsplanes Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter, artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ergeben, so sind diese gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen der Mitwirkungspflicht sofort der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meißen anzuzeigen.

12. Inhalt der des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes – Beschreibung der Festsetzungen

12.1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

Der Übersichtsplan auf der Planzeichnung stellt die Lage des Plangebietes im Große Kreisstadtgebiet der Großen Kreisstadt Riesa dar; im entsprechenden Planausschnitt ist die Lage des Plangebietes farblich hervorgehoben.

Das Plangebiet besitzt eine Gesamtbruttofläche von ca. 20.300 m² und umfasst das Flurstück 409/25 in der Gemarkung Gröba. Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes liegt grundsätzlich im städtebaulich begründeten Ermessen der planenden Gemeinde (hier der Große Kreisstadt Riesa) und erfolgte im konkreten Fall unter Einbeziehung aller Flächen, um das beabsichtigte Planungsziel zu erreichen.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ ist mittels des Planzeichens 15.13 der Planzeichenverordnung eindeutig in der Planunterlage (aktueller Katasterplanauszug) zeichnerisch festgesetzt worden, so dass die Übertragbarkeit seiner Grenzen in die Örtlichkeit rechtseindeutig möglich ist.

12.2. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 und § 12 (3) Satz 2 BauGB)

Art der baulichen Nutzung

Um die städtebaulichen Rahmenbedingungen zur Realisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (hier insbesondere Sonnenenergie) zu schaffen und zu sichern, wurden ein Vorhabengebiet für Photovoltaik-Freianlagen gem. § 12 (3) Satz 2 BauGB festgesetzt.

Im Vorhabengebiet für Photovoltaik-Freianlagen gem. § 12 (3) Satz 2 BauGB sind unter § 1 (1) der textlichen Festsetzung **als Art der baulichen Nutzung** folgende, im Einzelnen aufgeführte Nutzungen als allgemein zulässig aufgelistet:

- Solarmodulen auf Modultischen,
- bauliche Anlagen, die für den technischen Betrieb der Energieerzeugungsanlagen erforderlich sind (z.B. Wechselrichter, Schaltschränke, Trafos, Zufahrten, Erschließungswege etc.) sowie
- sonstige Nebenanlagen, für den durch die Hauptnutzungen verursachten Bedarf.

Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der zulässigen Grundfläche im Vorhabengebiet für Photovoltaik Freianlagen gem. § 12 (3) Satz 2 BauGB erfolgt durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 gemäß § 19 (1) BauNVO. Von der zulässigen Grundfläche gem. § 19 BauNVO dürfen maximal 5% vollständig durch Fundamente, Ramppfähle oder Gebäude bzw. bauliche Anlagen neu versiegelt werden. Die übrigen, nicht versiegelten Flächen sind gemäß § 3 der Textlichen Festsetzungen als extensive Grünflächen anzulegen.

Beim Plangebiet handelt es sich um ein topographisch wenig bewegtes Gelände. Um das städtebauliche Ziel einer harmonischen Einordnung der Solarmodule in den umgebenden Stadtraum zu erreichen, erfolgten Höhenfestsetzungen gemäß § 18 BauNVO im § 2 (2) der Textlichen Festsetzungen durch die jeweilige Festsetzung des Abstands zwischen der Oberkante des anstehenden natürlichen Geländes und der Unterkante der Module (mindestens 0,80 m) als auch der Gesamthöhe der Module über dem anstehenden natürlichen Gelände (max. 3,50 m).

Mit die Festsetzung der Unterkante der Module mit mindestens 0,80 m wird gleichzeitig der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ ausreichend Rechnung getragen, dass für den *seltenen Überschwemmungsfall der Elbe Vorkehrungen getroffen werden sollen, um Gefahren für Dritte sowie Schäden zu vermeiden, da bei einem Elbehochwasser mit einem Pegelstand von 10 m an der Augustusbrücke in Dresden der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplans überschwemmungsgefährdet ist (es können sich dann Wassertiefen von mehr als 50 cm einstellen).*

Als Oberkante baulicher Anlagen gilt das bergseitig (der höchstgelegene Geländepunkt an der baulichen Anlage) gemessene Maß von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum oberen Abschluss der baulichen Anlagen.

Durch die o.a. Festsetzungen ist gesichert, dass sich die geplanten Bauvorhaben in die umgebende Baustruktur städtebaulich geordnet einfügen können und darüber hinaus dem Vorhabenträger einen städtebaulich zulässigen Handlungsspielraum im Rahmen der weiteren Umsetzung eingeräumt wird.

12.3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr.2 BauGB)

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche für die Modultische (Photovoltaik) erfolgte im zeichnerischen Teil mittels einer Baugrenze mit einem gewissen Gestaltungsspielraum. Diese Vorgehensweise wird als erforderlich angesehen, um unter Berücksichtigung der umgebenden baulichen Struktur dem Vorhabenträger und den Architekten ein gewisses Maß an Gestaltungsfreiheit sowie die notwendige Flexibilität bei der örtlichen Feinanpassung der Bebauung zu gewähren, ohne die ordnungspolitische Aufgabe eines verbindlichen Bauleitplanes zu verletzen.

Gegenüber dem Vorentwurf wurden die Baugrenzen im Nordwesten und im Westen des Plangebietes auf die Höhe der in der Örtlichkeit noch vorhandenen Mauer zurück gesetzt.

12.4. Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen

Da der in Rede stehende Standort planungsrechtlich im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegt, ist die Eingriffsregelung nach §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht anzuwenden (siehe auch Stellungnahme des Landratsamtes Meißen vom 19.08.2020).

Ungeachtet dessen erfolgte die Textliche Festsetzung § 3 zur Ausbildung und dauerhaften Pflege der Flächen unter und zwischen sowie den Wegeflächen und den Modultischen, um nicht zuletzt auch die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Bedingungen für den Lebensraum der am Standort vorgefundenen besonders geschützten Insektenarten zu verbessern:

*„Die Flächen unter und zwischen den Modultischen sowie die Wegeflächen zwischen den Modulen der Photovoltaik-Freianlage sind, bis auf die maximal vollversiegelbaren Flächen, als extensive Grünflächen anzulegen und durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen.
Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist unzulässig“*

Darüber hinaus wurde eine Fläche für die Minderungsmaßnahme $M_{\text{Pflanzung}}$ – Pflanzung einer linearen Heckenstruktur als Pflanzgebotsfläche (siehe Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Anlage 3 der Begründung) in der Planzeichnung festgesetzt, die als Nahrungs- und Lebensraum für gehölzbezogene Vogelarten dienen kann, um den Verlust von etwa 900 m² Brombeergestrüpp im nordöstlichen Plangebietsbereich zu kompensieren.

Diese in der Planzeichnung dafür festgesetzte Pflanzgebotsfläche soll sich über nahezu die gesamte Länge der nordöstlichen Grundstücksgrenze auf einer Fläche von ca. 700 m² ausdehnen. Hierdurch kann neben der Schaffung von neuen Biotopstrukturen (Kompensationsmaßnahme) eine Eingrünung zu den anliegenden Grundstücken erfolgen.

Vorgesehen ist die Anlage einer zweireihigen Strauchpflanzung mit einer Breite von etwa 4 m (ab Grundstücksgrenze). Baumpflanzungen sind aufgrund einer möglichen Verschattung der Solarmodule nicht möglich. Als Mindestpflanzqualität ist v. Str. 60-100 cm zu wählen. Der Reihenabstand beträgt 1,00 m. Der Abstand der Sträucher innerhalb einer Reihe beträgt 1,50 m.

Gemäß dem Nachbarrechtsgesetz (§ 9 Abs. 1) muss ein Pflanzabstand zur Grundstücksgrenze von 2,00 m eingehalten werden.

Durch die Pflanzung kann eine Biotopfläche von etwa 700 m² geschaffen werden. Durch die Verwendung unterschiedlicher, heimischer Gehölzarten entsteht jedoch eine deutlich hochwertigere Biotopstruktur gegenüber der bestehenden, monotonen Brombeerhecke.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde im Fazit festgestellt, dass *„für die vorgefundenen besonders geschützten Insektenarten die im Bebauungsplan festgesetzte Aufwertungsmaßnahme (grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen § 3 = Anlage extensiver Grünflächen), sowie die Kompensationsmaßnahme $M_{\text{Pflanzung}}$ des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu einer deutlichen Aufwertung des Lebensraumangebots innerhalb des Plangebietes beitragen. Dadurch ergeben sich zugleich auch Aufwertungen der Fläche als Nahrungs- und Jagdhabitat insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel.“*

Auf weitere Festsetzungen z. B. zur äußeren Randeingrünung wurde verzichtet, da insbesondere Verschattungen der Modultische die energetische Effizienz der Gesamtanlage erheblich beeinträchtigen könnte.

12.5. Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (2) SächsBO

Aus versicherungstechnischen Gründen müssen Standorte von PV-Freiflächenanlagen eingezäunt werden. Diese Zaunanlage soll die Höhe von 2,50 m inkl. eines Übersteigschutzes nicht überschreiten. Mit der Festsetzung von 10 cm Bodenfreiheit zwischen der Zaunanlage und dem anstehenden Gelände soll insbesondere für Kleinsäuger die Durchlässigkeit des Gebietes weiterhin gewährleistet bleiben. Die Errichtung der Zaunanlage, zur Einfriedung der Solaranlage, ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

13. Hinweise zum Planvollzug

Im Teil B (Hinweise) auf der Planzeichnung soll auf wichtige Forderungen, Maßnahmen und vorliegende Rahmenbedingungen hingewiesen werden, deren Beachtung für die Realisierung der Planung erforderlich ist bzw. sein kann. Obwohl diese Hinweise planungsrechtlich *keine* Rechtskraft entfalten, wurden sie aus Gründen der Transparenz in die Planzeichnung (Teil B – Hinweise) übernommen.

14. Angaben über Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt ca. 20.300 m². Der Bedarf an Grund und Boden (ausgewählte städtebauliche Kenndaten nach Nutzungsart) ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

Nutzungsart	Fläche (m ²)	Anteil (%)
Vorhabengebiet Photovoltaik-Freianlagen (davon mit GRZ (0,8) festgesetzte, zulässige Grundfläche: ca. 16.240 m ²)	ca. 20.300 m ² =	100,00 %
Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches:	ca. 20.300 m ² =	100,00%

15. Erschließung

15.1. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über einen Zu- und Ausfahrtbereich von und zum Wasserweg im Süden verkehrstechnisch erschlossen.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine neuen oder weitergehenden verkehrstechnischen Anforderungen ausgelöst.

15.2. Schmutz- und Oberflächenwasserentsorgung

Das anfallende, unbelastete Niederschlagswasser kann auf dem Grundstück zurückgehalten und / oder über entsprechende Versickerungsanlagen in das Grundwasser eingeleitet werden.

Das im Plangebiet anfallende Abwasser (hier ausschließlich Oberflächenwasser), was nachweislich nicht auf dem Grundstück versickert oder verdunstet, kann im Bereich Wasserweg unter Beschränkung der Einleitmenge über den zentralen Abwasserentsorgungskanal der Großen Kreisstadt Riesa abgeleitet werden.

Darüber hinaus werden durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine neuen oder weitergehenden Erschließungsanforderungen ausgelöst.

15.3. Trink- und Löschwasserversorgung

Das „Plangebiet“ ist bislang nicht an die öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen. Sollte zukünftig eine Trinkwasserversorgung notwendig sein (was aber auf Grund der konkreten Zielausrichtung des Bauvorhabens: PV- Freiflächenanlage nicht erforderlich sein wird), ist gem. Stellungnahme der WRG GmbH vom 04.03.2021 bei der WRG GmbH zu gegebener Zeit ein Antrag für einen Trinkwasseranschluss durch den Grundstückseigentümer zu stellen.

Der konkrete Nachweis der Löschwasserversorgung des Plangebietes erfolgt im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.

15.4. Gas- und Elektroenergieversorgung

Die Gas- und Elektroenergieversorgung des gesamten Plangebietes erfolgt durch den bedarfsgerechten Anschluss an die vorhandenen Leitungsnetze der Stadtwerke Riesa GmbH.

15.5. Abfall- und Wertstoffentsorgung

Das Plangebiet ist in das Abfallbeseitigungs- und Wertstoffabfuhrkonzept des Landkreises Meißen integriert.

16. Bodenordnungsmaßnahmen gem. BauGB

Seitens der Großen Kreisstadt Riesa sind im Rahmen der Aufstellung des Bauleitplans keine bodenordnende Maßnahmen gemäß BauGB vorgesehen.

17. Planverfasser

Die Planunterlagen wurden durch das Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR, Büro für interdisziplinäre Stadt- und Dorfplanung, Käthe-Kollwitz-Straße 9, 99734 Nordhausen erarbeitet.

Große Kreisstadt Riesa, Mai 2021

Teil D – Umweltbericht nach § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB**18. Vorbemerkung zum Umweltbericht**

Auf Grund der Novellierung des Baugesetzbuches durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist es erforderlich, eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gemäß Anlage zu §§ 2 und 2a BauGB beschrieben und bewertet. Die Ermittlungen für die Umweltprüfung und den Umweltbericht beziehen sich dabei gemäß § 2 (4) BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Dabei ist bei der Ermittlung der Beeinträchtigung sowie des Inhalts und Detaillierungsgrads des Umweltberichts auch zu beachten, dass die Konfliktbewältigung in einigen Bereichen der späteren Vorhabenzulassung überlassen bleibt (Konflikttransfer in das Genehmigungsverfahren).

Zum Begriff der "Erheblichkeit" nachteiliger Umwelteinwirkungen (§ 2 (4) Satz 1 BauGB) bestehen keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorgaben. Allerdings sind die für das Vorhaben in der Anlage 1 zum UVPG und SächsUVPG ggf. vorhandenen Größen- oder Leistungswerte als eine Wertung des Gesetzgebers anzusehen, wann bei einem Vorhaben in der Regel von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Bei lediglich vorprüfungspflichtigen Vorhaben kann somit von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nur ausgegangen werden, wenn sie auf Grund besonderer Umstände vergleichbar "schwere" Umweltauswirkungen haben können.

Die Bewertungsmaßstäbe unterliegen im Übrigen, soweit nicht zwingendes Recht zu beachten ist, bei planerischen Entscheidungen – wie im Fall der Bauleitplanung – den planungshoheitlichen Abwägungsgrundsätzen auf der Grundlage tatsächlich vorhandener Anhaltspunkte und der Anwendung von gesammelten Erfahrungswerten der Gemeinde.

Als Bewertungsmaßstäbe können je nach Lage des Einzelfalls in der Bauleitplanung unter anderem herangezogen werden:

1. umweltbezogene Ziele der Raumordnung gemäß § 1 (4) BauGB,
2. das allgemeine Ziel des § 1 (5) Satz 2 BauGB, nach dem der Bauleitplan dazu beitragen soll, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,
3. die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Satz 1 Nr. 7 a–j BauGB,
4. die Bodenschutzklausel nach § 1a (2) BauGB,
5. umweltbezogene Darstellungen in Flächennutzungsplänen gemäß § 5 (2) Nr. 5, 6, 9 und 10 BauGB,
6. umweltbezogene Aussagen in Fachplänen des Natur-, Wasser-, Abfall-, und Immissionsschutzrechts, soweit sie für die Abwägung nach § 1 (7) BauGB i.V.m. § 2 (3) BauGB von Bedeutung sind,
7. die Eingriffsregelung nach § 21 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB, die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen, insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG gemäß § 1 (6) Nr. 7b) BauGB,
8. der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG.

Anmerkung: Bei allen vorzunehmenden Betrachtungen und Prüfungen ist nur vom konkret geplanten Vorhaben auszugehen, da es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt.

Der Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa wurde im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB fortgeschrieben.

19. Grenze des Untersuchungsraumes

Die Grenzen des für den Umweltbericht notwendigen Untersuchungsraumes können auf den räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschränkt werden, da durch die konkrete naturräumliche Situation, PV - anlagenspezifischen Besonderheiten sowie die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen, mögliche Nutzungskonflikte planungsrechtlich ausreichend bewältigt werden können.

20. Festlegung des Umfangs /Detailierungsgrades der Ermittlungen im Rahmen der Umweltprüfung

Als umweltbezogene und planungsrechtliche Informationen für das Bauleitplanverfahren sind erforderlich und standen bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung:

- Wirksamer Regionalplan Oberes Elbtal / Osterzgebirge in der Fassung seiner 2. Gesamtfortschreibung (2020)
- wirksamer Flächennutzungsplan der Großen Kreisstadt Riesa
- Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises unter der Erfassungsnummer 85200683
- Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag; Verfasserin: B. Eng. K. Kätzel; Büro Knoblich (Landschaftsarchitekten BDLA / IFLA), Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin; Stand Oktober 2020
- Blendanalyse PV Freilandanlage Riesa; Verfasserin: Dipl.-Ing. Eva Jenenchen; Ingenieurbüro JERA, Heydaer Straße 5, 98693 Ilmenau OT Bücheloh; Stand: 25.11.2020
- überarbeiteter Entwurf Umweltbericht gem. § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr. 2 BauGB zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Bei der Erarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa wurden hinsichtlich der planrelevanten Ziele des Umweltschutzes die anerkannten Regeln der Technik sowie des Planungs-, Immissionsschutz- und des Umweltrechtes beachtet. Die in der Begründung und dem Umweltbericht aufgeführten einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Gutachten waren die Basis für die konzeptionellen Entscheidungen.

Im Rahmen der Verfahrensschritte gemäß § 4 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange darum gebeten, die Große Kreisstadt Riesa im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB über alle notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu unterrichten. Nach Auswertung aller eingegangenen Stellungnahmen ist seitens der Großen Kreisstadt Riesa zu entscheiden, welche weiteren Ermittlungen oder Untersuchungen im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Großen Kreisstadt Riesa erforderlich sind.

21. Checkliste zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB

Checkliste der bei der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ der Großen Kreisstadt Riesa zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr.7 BauGB	<u>sind zu prüfen</u>	<u>sind nicht betroffen</u>
<u>Schutzgüter</u>		
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Mensch“	x	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Boden“	x	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Wasser“	x	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Klima/Luft“	x	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“	x	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „Landschaftsbild“	x	
Beeinträchtigung des Schutzgutes „biologische Vielfalt“	x	
Wirkungsgefüge der Schutzgüter untereinander	x	
<u>Schutzgebiete / Geschützte Objekte</u>		
Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne der EU Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG		x
Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (EU-Richtlinie 92/43/EWG)		x
Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG		x
Nationalparke gemäß § 24 BnatSchG		x
Biosphärenreservate gemäß § 25 BnatSchG		x

Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BnatSchG		x
Naturparke gemäß § 27 BnatSchG		x
Naturdenkmale gemäß § 28 BnatSchG		x
Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BnatSchG		x
Besonders gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BnatSchG		x
Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG		x
Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG	x	
Kulturdenkmale / Denkmalensembles / Bodendenkmale		x
Darstellungen von Flächen des Abfallrechts		x
Flächen mit Bodenkontaminationen gemäß § 11ff BbodSchG	x	
zu schützende Bereiche im Sinne des Immissionsschutzrechts (Vermeidung von Emissionen)	x	

Sonstige		
Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		x
Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen		x
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte / Siedlungsschwerpunkte		x
Gebiete mit Überschreitung d. festgelegten Umweltqualitätsnormen gem. Gemeinschaftsvorschriften		x
Nutzung erneuerbarer Energien	x	
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden		x

Bemerkungen zur Checkliste

Es kann also davon ausgegangen werden, dass nicht prinzipiell alle Schutzgüter durch das Planvorhaben – und wenn, dann mit unterschiedlicher Intensität – betroffen sind. Das hängt im konkreten Fall insbesondere auch mit der Vorbelastung des Plangebietes (innerstädtischer Altlastenstandort) zusammen.

22. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Primäres Ziel der Großen Kreisstadt Riesa ist es, im Rahmen der Zukunftsvorsorge, durch die Realisierung der geplanten „Photovoltaik-Freianlage“ den Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung insgesamt auszuweiten und somit einen Beitrag zu leisten, die Umwelt nachhaltig zu schonen und zu entlasten.

Der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat grundsätzlich den Zweck, für seinen Geltungsbereich rechtsverbindliche Regelungen (Festsetzungen) für die beabsichtigte städtebauliche Ordnung zu schaffen. Er bildet die Grundlage für den Vollzug weiterer Maßnahmen, wie die Überbauung des Gebietes mit PV-Modulen.

Es wird seitens der Großen Kreisstadt Riesa davon ausgegangen, dass die gewählten Festsetzungen mit der nötigen Bestimmtheit und Vollziehbarkeit getroffen wurden.

Gliederung, Aufbau und Inhalt der nachfolgenden Abschnitte des Umweltberichts erfolgten auf der Grundlage der Anlage 1 (zu § 2 (4), § 2 a und § 4 c BauGB) Satz 1 Nr. 1 bis 3.

22.1. Angaben zum Standort, Lage im Stadtgebiet

Der Übersichtsplan (auf dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan) vermittelt einen Eindruck über die räumliche Lage des Plangebietes im Stadtgebiet der Großen Kreisstadt Riesa. In der Darstellung des entsprechenden Planausschnittes ist das Plangebiet graphisch hervorgehoben. Eine weitergehende Lagebeschreibung befindet sich bereits im Punkt 3. der Begründung.

22.2. Ziel und städtebauliche Erforderlichkeit des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Große Kreisstadt Riesa hat nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 1 (3) BauGB die Erforderlichkeit der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplans beurteilt und sieht insbesondere auf Grund der bereits erfolgten Ausführungen in dem Punkt 4. der Begründung die Notwendigkeit der Planaufstellung.

22.3. Beschreibung der Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

22.3.1. Allgemeines

Ziel der Großen Kreisstadt Riesa ist es, den in Rede stehenden Planbereich zu ordnen und einer städtebaulich verträglichen Nutzung zur Sicherung des geplanten Vorhabens der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaikfreianlage mit den erforderlichen Funktionsbereichen und -flächen zuzuführen und zu entwickeln. Dies erfolgt natürlich unter Berücksichtigung des Grundprinzips einer geordneten und nachhaltigen Siedlungsentwicklung und damit insbesondere auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Abwägungsgebotes nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigenden Ausgleichsmaßnahmen für den durch die Planung verursachten naturschutzrechtlichen Eingriff im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Die ausführliche Beschreibung der getroffenen Festsetzungen erfolgte in den Abschnitten 12.1 bis 12.5. der Begründung. Im Folgenden wird aus diesen Gründen vertiefend nur auf die Inhalte eingegangen, die im Zusammenhang mit der Umweltprüfung *erhebliche Beeinträchtigungen* des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hervorrufen könnten.

Im Rahmen der Umweltprüfung im Hinblick auf die „Erheblichkeit“ der Umweltauswirkungen durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ wurden auch die Inhalte der erarbeiteten Fachgutachten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Blendanalyse) geprüft und durch die Einarbeitung der städtebaulich erforderlichen und begründeten Festsetzungen in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt. Die Begründung wurde ergänzt.

22.3.2. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 (7) BauGB)

Die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes (siehe dazu auch Abschnitt 12.1. der Begründung) liegt grundsätzlich im städtebaulich begründeten Ermessen der planenden Gemeinde (hier: der Großen Kreisstadt Riesa) und erfolgte im konkreten Fall unter Einbeziehung aller städtebaulich erforderlichen Bereiche:

- um das beabsichtigte städtebauliche Ziel durch entsprechende Festsetzungen im Plangebiet zu erreichen,
- um die Verträglichkeit zu den umliegenden Nutzungsstrukturen und Raumansprüchen durch entsprechende Festsetzungen herzustellen bzw. zu sichern,
- um den erforderlichen Natureingriff auf das notwendige Maß zu begrenzen und
- die Erschließung bedarfsgerecht zu sichern.

Allein durch die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes werden *keine erheblichen Beeinträchtigungen* des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes hervorgerufen.

22.3.3. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die Festsetzung eines Vorhabengebietes für Photovoltaik-Freianlagen (VG_{PV}) gem. § 12 (3) Satz 2 BauGB als zulässige Art der baulichen Nutzung im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung der geplanten Solarmodule zu schaffen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich das Plangebiet im Norden des Stadtgebietes befindet und durch die eigene Beschaffenheit als auch durch die umgebende Bebauung bereits anthropogen stark vorbelastet ist (vgl. Punkt 2. und 3. der Begründung). Unter Berücksichtigung ihrer maximal zulässigen Höhe (hier 3,50 m) erzeugen die Solarmodule auch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, da die umgebende Bebauung diese Höhe deutlich überragt.

22.3.4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Fall durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundfläche und der Höhenfestsetzungen bestimmt und wurde im Abschnitt 12.2. der Begründung bereits erläutert und beschrieben.

Um dem Grundsatz gemäß 1a BauGB gerecht zu werden, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und gleichzeitig einen vertretbaren Kompromiss zwischen der Ausnutzbarkeit des Vorhabengebietes und der Beeinträchtigung durch bauliche Anlagen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ im Hinblick auf den Versiegelungsgrad im Plangebiet zu finden, erfolgte die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (hier: GRZ 0,8).

Von der zulässigen Grundfläche gem. § 19 BauNVO dürfen maximal 5% vollständig durch Fundamente, Rammpfähle oder Gebäude bzw. bauliche Anlagen neu versiegelt werden. Die übrigen, nicht versiegelten Flächen unter und zwischen den Modultischen sowie die Wegeflächen zwischen den Modulen der Photovoltaik-Freianlage sind gemäß § 3 der Textlichen Festsetzungen als extensive Grünflächen anzulegen und durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen.

Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist unzulässig.

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Festsetzungen, bleibt der überwiegende Teil der Grundstücksflächen im Bereich des Vorhabengebietes Photovoltaik Freianlagen (VG_{PV}) weiter unversiegelt (und mit einer Vegetationsschicht bewachsen), so dass die weitere Umsetzung des Planvorhabens auf der Grundlage des in Rede stehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und bei Einhaltung der Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und schon gar keine erheblichen, neuen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erwarten lässt.

Das Plangebiet ist bereits jetzt anthropogen in Anspruch genommen und durch versiegelte Flächen geprägt.

22.3.5. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Im Vorhabengebiet Photovoltaik-Freianlagen (VG_{PV}) gem. § 12 (3) Satz 2 BauGB wurde die zulässige Grundfläche als GRZ sowie die Höhe der baulichen Anlagen eindeutig festgesetzt.

Gegenüber dem Vorentwurf wurden die Baugrenzen im Nordwesten und im Westen des Plangebietes auf die Höhe der in der Örtlichkeit noch vorhandenen Mauer zurück gesetzt.

Durch die Festsetzung der Baugrenze wird dem Grundstückseigentümer bzw. Investor lediglich ein für die Realisierung künftiger Vorhaben städtebaulich verträglicher Gestaltungsspielraum gewährt. Deshalb ist festzustellen, dass allein durch die Festsetzung der Baugrenze im in Rede stehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ausgelöst werden können.

22.3.6. Festsetzungen nach § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (2) SächsBO

Durch die getroffene textliche Festsetzung (§ 4) wird lediglich dem sicherheitstechnisch notwendigen Aspekten Rechnung getragen. Aus versicherungstechnischen Gründen müssen Standorte von PV-Freiflächenanlagen eingezäunt werden. Die Zaunanlage soll die Höhe von 2,50 m inkl. eines Übersteigschutzes nicht überschreiten. Mit der Festsetzung von 10 cm Bodenfreiheit zwischen der Zaunanlage und dem anstehenden Gelände soll insbesondere für Kleinsäuger die Durchlässigkeit des Gebietes weiterhin gewährleistet bleiben. Die Errichtung der Zaunanlage, zur Einfriedung der Solaranlage, ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

Diese technische Ausbildung der Zaunanlage allein wird auf Grund der konkreten Standortsituation nicht landschaftsbildwirksam und kann somit keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes auslösen.

22.3.7. Angaben über Art und Umfang sowie Bedarf und Boden

Städtebauliche Kenndaten nach Nutzungsart:

Nutzungsart	Fläche	Anteil (%)
Vorhabengebiet Photovoltaik Freianlagen (VG _{PV}) (gem. § 12 (3) Satz 2 BauGB)	ca. 20.300 m ²	= 100,0 %
davon mit GRZ (0,8) festgesetzte, zulässige Grundfläche: ca. 16.240 m ²		
Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches:	ca. 20.300 m²	= 100,0%

23. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind

23.1. Darstellung der Ziele aus den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Erarbeitung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden hinsichtlich der planrelevanten Ziele des Umweltschutzes die anerkannten Regeln der Technik sowie des Planungs-, des Naturschutz- und des Umweltrechtes beachtet. Die im Umweltbericht aufgeführten einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Fachliteraturgrundlagen waren die Basis für die konzeptionellen Entscheidungen und liegt grundsätzlich im städtebaulich begründeten Ermessen der planenden Gemeinde (hier: der Großen Kreisstadt Riesa).

Folgende, wesentliche Primärziele und allgemeine Belange des Umweltschutzes, die von Bedeutung sind, werden bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt:

- mit der Errichtung von „Photovoltaikanlagen“ soll dem Grundsatz einer umweltverträglichen Energieversorgung, der Luftreinhaltung sowie dem Klimaschutz entsprochen werden,
- Sicherung des natürlichen Wasserhaushaltes und -kreislaufes im Plangebiet,
- Gewährleistung des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (weitestgehende Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen) im Plangebiet,
- Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushalts,
- Vermeidung bzw. Minimierung von Nutzungskonflikten.

Die inhaltlichen Zielvorgaben für die o.a. formulierten Belange des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, wurden den unter Punkt 7. der Begründung aufgeführten, rechtlichen Planungsgrundlagen (Fachgesetze, Verordnungen, Pläne und sonstige Fachliteratur) entnommen und in der Begründung dargelegt.

Aus planungsrechtlichen Gründen ist es für die in der Bauleitplanung anstehende Abwägung notwendig, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend zu berücksichtigen. Um die relevanten Ziele des Umweltschutzes zu beachten und eine optimale Abwägung im Sinne des geltenden Rechts zu gewährleisten, wurde eine Umweltprüfung i.V.m. einem Umweltbericht erstellt, in dem die örtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege dargelegt und berücksichtigt werden.

Der vorliegende Umweltbericht wurde im Zuge des weiteren Planverfahrens unter Berücksichtigung der eingehenden Stellungnahmen aus den Verfahrensschritten gemäß § 3 und § 4 BauGB fortgeschrieben und ergänzt.

23.2. Die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Es ist seitens der planenden Gemeinde (hier: der Großen Kreisstadt Riesa beabsichtigt, die planungsrechtliche Zulässigkeit des zu realisierenden Vorhabens (hier: Photovoltaik-Freiflächenanlage) über einen verbindlichen Bauleitplan vorzubereiten und zu sichern und die Ziele des Umweltschutzes und der Umweltbelange, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, durch entsprechende Planfestsetzungen ausreichend zu berücksichtigen.

Dieses liegt grundsätzlich auch im städtebaulich begründeten Ermessen der planenden Gemeinde.

Die kommunale Bauleitplanung hat im Hinblick auf die Eingriffsbewältigung auf der Ebene der Bauleitpläne und den sonstigen Bebauungssatzungen den § 1a BauGB zu beachten. Damit tritt zu den bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden und in § 1 (5) und (6) BauGB bereits enthaltenen Planungsgrundsätzen nunmehr die weitere Verpflichtung, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren und damit dem bauleitplanerischen Ziel „zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen beizutragen“ zu entsprechen.

Da der in Rede stehende Standort planungsrechtlich jedoch im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB liegt, ist die Eingriffsregelung nach §§ 14 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht anzuwenden (siehe auch Stellungnahme des Landratsamtes Meißen vom 19.08.2020).

Ungeachtet dessen ist es für die anstehende Abwägung gemäß § 1 (7), § 1 a (2) Satz 3 und (3) sowie § 2 (3) BauGB erforderlich, die Planinhalte auf der Grundlage:

- der rechtlich zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben und sonstigen Bestimmungen,
- der Ergebnisse der Bewertungen des Umweltberichts nach § 2 (4) und § 2 a Satz 2 Nr.2 BauGB sowie
- der eingehenden Stellungnahmen im Planverfahren

unter Beachtung der seitens der planenden Gemeinde (hier: der Großen Kreisstadt Riesa) städtebaulich beabsichtigten Entwicklungsziele im räumlichen Geltungsbereich des Plangebietes zu berücksichtigen.

Im Planverfahren müssen die vorhandenen Belange, Defizite und Forderungen im Sinne des § 1a BauGB aufgearbeitet werden, um somit rechtlich zulässige, umweltverträgliche und städtebaulich geordnete Rahmenbedingungen zu schaffen.

24. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planung

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter durch die Planung wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Allgemeine Beschreibung und die daraus abzuleitenden Bewertungskriterien für die untersuchten Schutzgüter (*siehe Anlage 2 der Begründung*),
- Beschreibung und Bewertung des gegenwärtigen Zustandes des Plangebietes, bezogen auf die betroffenen Schutzgüter,
- Ermittlung der im ungünstigsten Fall zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter bei der Umsetzung der Planung,
- Überprüfung der Vermeidbarkeit und der Möglichkeit zur Minimierung von Eingriffen in die Funktionsfähigkeit der betroffenen Schutzgüter,
- Herleitung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in Natur und Landschaft (*siehe Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag*).

Bei der Umweltprüfung wurden insbesondere die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima / Luft, Arten / Lebensgemeinschaften und Landschaftsbild sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untereinander auf die Erheblichkeit ihrer Beeinflussung durch die Planung vertiefend untersucht, da sie im Hinblick auf die Auswirkungen der Planung regelmäßig mehr oder weniger betroffen sind.

Um weitestgehend vollständige Aussagen über die voraussichtlichen, erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes machen zu können (nur

erhebliche Beeinträchtigungen sind gemäß § 1a (3) Satz 1 BauGB auszugleichen), wurden sowohl die Fachbehörden als auch die Öffentlichkeit im Rahmen der Verfahrensschritte gemäß § 3 / § 4 BauGB (Screening / Scoping) beteiligt und einbezogen, um der Großen Kreisstadt Riesa im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB alle notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Darüber hinaus wurde im Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 (1) / § 4 (1) BauGB (hier insbesondere der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Meißen) das Büro Knoblich (Landschaftsarchitekten BDLA / IFLA) aus Zscheplin beauftragt, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit besonderem Augenmerk auf Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse zu erarbeiten, da diese in der Vergangenheit in unmittelbarer Umgebung bereits nachgewiesen wurde.

Der vollständige artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist der Begründung in der Anlage 3 beigefügt.

24.1. Allgemeine Beschreibung zur Herleitung der Bewertungskriterien für die untersuchten Schutzgüter

Die allgemeine Beschreibung zur Herleitung der Bewertungskriterien für die untersuchten Schutzgüter sowie Themenkarten zur schutzgutbezogenen Bewertung der Erheblichkeit nachteiliger Umweltauswirkungen durch das Planvorhaben im Plangebiet werden als Anlage 2 der Begründung beigelegt.

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich zwischen fast allen Schutzgütern. Über die in der Anlage 2 der Begründung bereits beschriebenen Auswirkungen hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Umweltschutzgütern sind beim in Rede stehenden Bebauungsplan derzeit jedoch **nicht** zu erkennen.

24.2. Schutzgüter Bestandaufnahme im Untersuchungsraum

Schutzgut Mensch

Das Plangebiet besitzt auf Grund seiner anthropogenen baulichen Vorbelastung und die umgebende Bebauung keinen hohen Stellenwert für eine freiraumbezogene Erholungsnutzung (geringe Aufenthaltsqualität).

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Meißen wurde ein Blendgutachten gefordert, in dem der Nachweis zu führen ist, dass die Licht-Richtwerte gemäß der Lichtleitlinie LAI (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom Länderausschuss für Immissionsschutz vom 13.09.2012) zu schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten werden.

Die durch das Ingenieurbüro JERA erarbeitete Blendanalyse (Stand: 25.11.2020) liegt der Begründung in der Anlage 4 bei. Im Ergebnis ist festzustellen:

- die Gebäude nördlich des Plangebietes können von Reflektion nicht betroffen werden,
- alle Gebäude entlang des Wasserweges werden durch Ihre südliche Lage zur PVA nicht von Blendung betroffen,
- die durch die Lichtleitlinie LAI ausgewiesenen Grenzwerte werden bei den Wohngebäuden westlich des Plangebietes entlang der Strehlaer Straße deutlich unterschritten,
- die durch die Lichtleitlinie LAI ausgewiesenen Grenzwerte werden bei der Behindertenwerkstatt östlich des Plangebietes deutlich unterschritten.

Darüber hinaus wurde im Fazit der Blendanalyse festgestellt, dass durch den Anlagenstandort nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu rechnen ist.

Unter Bezug auf die zum Schutzgut „Landschaftsbild“ sowie in den Ausführungen in den Punkten 3 und 4. der Begründung, soll auf weitere Ausführungen zum Schutzgut „Mensch“ an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden.

Schutzgut Boden

Beim Plangebiet handelt sich um eine Konversionsfläche, die in vorausgegangener Zeit bereits bebaut war (Haftanstalt) und bis vor Kurzem noch als Lagerfläche genutzt wurde.

Im Schreiben des Landratsamtes Meißen vom 19.03.2020 wurde der SEB GmbH & Co.KG in Erfurt (Vorhabenträger) mitgeteilt, dass das in Rede stehende Flurstück 409/25 der Gemarkung Gröba als altlastenverdächtige Fläche der „Bau Union Riesa“ im Sächsischen Altlastenkataster unter der Erfassungsnummer 85200683 registriert ist.

Sollten zur Errichtung der Photovoltaikanlagen Tiefbaumaßnahmen / Erd- bzw. Gründungsbauwerke geplant sein, ist mit dem Antreffen von nicht uneingeschränkt verwertbarem Aushubmaterial und damit verbundenen Mehraufwand für Deklaration und Entsorgung zu rechnen. Die Untere Bodenschutzbehörde ist bei der Vorhabenumsetzung einzubeziehen.

Auf Grund dieser nachweislich bereits vorhandenen anthropogenen Vorbelastung kann dem Schutzgut Boden im Bereich des Plangebietes keine hohe Bedeutung zugeordnet werden.

Schutzgut Wasser

Trinkwasserschutzzonen und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt. Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden (siehe dazu auch Stellungnahme des Landratsamtes Meißen vom 19.08.2020).

Im Schreiben des Landratsamtes Meißen vom 19.03.2020 heißt es, dass das in Rede stehende Flurstück 409/25 der Gemarkung Gröba als altlastenverdächtige Fläche der „Bau Union Riesa“ im Sächsischen Altlastenkataster unter der Erfassungsnummer 85200683 registriert ist.

Dieses stellt aber von sich heraus kein Ausschlusskriterium für die geplante Errichtung der PV-Freiflächenanlage dar.

Gemäß Auszug aus dem Altlastenkataster des Landkreises handelt es sich bei der Altlastverdachtsfläche lediglich nur um eine Teilfläche mit einer geschätzten Fläche ca. 80 m² und einer Mächtigkeit von 1 m innerhalb des gesamten Plangebietes, das wiederum insgesamt eine Größe von 20.300 m² besitzt. Ergänzend wird im Altlastenkataster auch festgestellt, dass es durch diesen Altlastenverdacht keine Gefährdung für das Grund- und Oberflächenwasser, den Boden, die Luft oder Sonstige Schutzgüter gibt.

Das anfallende Niederschlagswasser im Plangebiet trifft derzeit bereits ungehindert auf die Erdoberfläche auf und versickert bzw. verdunstet. Diese seit mehreren Jahrzehnten (ca. 40 Jahre) bereits bestehende Bestandsituation hat offenkundig bislang keine Umweltschäden verursacht. Auch wird diese Situation durch das geplante PV-Vorhaben nicht verändert oder gar verschärft.

Die Bereiche, welche durch die vorherige Nutzung bereits versiegelt bzw. durch den Altlastenverdacht betroffen sind, sind in Hinblick auf das zu bewertende Schutzgut „Wasser“ (analog zum Schutzgut „Boden“) nur einer geringen Bedeutung zuzuordnen.

Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet hat auf Grund seiner konkreten Lage innerhalb des bebauten Stadtgebietes der Großen Kreisstadt Riesa keine Bedeutung für die nächtliche Kaltluftentstehung und den Kaltluftzufluss in Richtung der Ortslage.

Die Frischluftverteilung wird durch die offene Anordnung und geringe Höhe der Solarmodule nicht erheblich bzw. wesentlich beeinträchtigt.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaft

Bei der Darstellung und Bewertung des Vegetationsbestandes muss zwischen der heute vorhandenen, realen und der potenziell standorttypischen Vegetation unterschieden werden. Während die reale Vegetation den durch vielfältige menschliche Eingriffe und Nutzungsformen entstandenen, gegenwärtigen Zustand der Pflanzendecke widerspiegelt, gibt die hpnV diejenigen Pflanzengesellschaften an, die sich heute unter Ausschluss direkter anthropogener Einflüsse allein aufgrund der geologischen, bodenkundlichen und klimatischen Voraussetzungen entwickeln würde.

Die Kenntnis der hpnV macht den Grad der menschlichen Überprägung des Plangebietes deutlich und dient somit auch zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit einzelner Flächen, zur Einschätzung ihrer optimalen Nutzung, sowie nicht zuletzt zur Auswahl standortgerechter Gehölze bei der Bepflanzung im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen.

Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde das Büro Knoblich (Landschaftsarchitekten BDLA / IFLA) aus Zscheschepplin beauftragt, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu erarbeiten. Durch Vor-Ort-Begehung sowie eine unterstützende Artvorkommenabfrage für den Untersuchungsraum in einem Umkreis von etwa 50 m beim zuständigen Landratsamt Meißen wurden (potentiell) vorkommende Arten im Untersuchungsraum sowie die vorhandenen Biotoptypen erfasst, aus denen das Vorkommen verschiedener relevanter Artengruppen abgeleitet werden kann.

Bei der Begehung des Plangebietes wurden keine Vegetationsstrukturen festgestellt, die Kriterien gesetzlich geschützter Biotoptypen nach § 30 BNatSchG sowie gesetzlich geschützter Biotoptypen nach § 21 SächsNatG aufgewiesen haben. Dieses wurde auch durch die Stellungnahme der UNB vom 19.08.2020 so bestätigt. Der vollständige artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist der Begründung in der Anlage 3 beigefügt.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird als Summe sichtbarer, einzelner Landschaftsfaktoren (wie Berge, Täler, Wiesen, Wälder etc.) verstanden, die der „menschliche“ Betrachter zu einem Gesamtlandschaftsbild zusammenfügt. Es wird zwar insgesamt eine objektiv bestehende Landschaft wiedergespiegelt; sie wird jedoch vom Standpunkt des jeweiligen Einzelbetrachters *subjektiv* wahrgenommen und entsprechend gewertet. Maßgeblich für die Beurteilung der Landschaft ist also vor allem das ästhetische Empfinden (Wahrnehmen) des Einzelbetrachters (i.S. eines menschlichen Individuums). Bei der Betrachtung werden dann, bewusst oder unbewusst, ästhetisch wirksame Bedürfnisse unterschiedlich stark erfüllt.

Die Bedeutung des Schutzgutes „Landschaftsbild“ für das in Rede stehende Plangebiet ist auf Grund der schon beschriebenen Vorbelastung durch die vollständige Lage innerhalb des Stadtgebietes als gering einzustufen.

24.3. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet bei Durchführung der Planung

Nahezu jede Bau- und sonstige Maßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Art und Umfang der Maßnahmen und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Raumfunktionen und Schutzgüter verbunden. Die von den Vorhaben auf der Grundlage der Planung zu erwartenden Wirkfaktoren sind im Folgenden – differenziert nach anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren – beschrieben.

24.3.1. Umweltbeeinflussende, baubedingte Wirkfaktoren (temporäre Beeinträchtigung)

1. Flächeninanspruchnahme

Die Photovoltaik-Freianlage soll auf bereits anthropogen stark vorbelasteten Flächen (Konversionsfläche) errichtet werden. Durch die Gründung der Modultische mit Rammpfählen wird die Fläche im Plangebiet geringfügig mehr versiegelt. Es ist auch davon auszugehen, dass im Rahmen der Baumaßnahmen durch die zum Einsatz kommende Technik temporär auch Teile des Plangebietes vorübergehend als Lager- oder Arbeitsflächen für den Baubetrieb in Anspruch genommen werden.

Diese temporären Eingriffe im Plangebiet werden, nach Abschluss der Baumaßnahmen entsprechend der getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes aber wieder beseitigt / zurückgebaut, damit sich die Vegetationsstruktur unter den PV-Modulen durch natürliche Sukzession – nach einem kurzem Zeitraum, wie bislang auch – wieder natürlich entwickeln kann.

Bezüglich der im Plangebiet potenziell vorkommenden Tierarten (Reptilien, Fledermäuse, Vögel, und Insekten) wird auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (siehe Anlage 3 der Begründung) verwiesen. Für die baubedingte Phase zur Flächeninanspruchnahme ist festzustellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, wenn:

- die Baumaßnahmen außerhalb der Winterschlafzeiten von Reptilien (Oktober – Februar) durchgeführt werden (Zeitraum liegt auch außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen),
- der Planbereich durch Begehung vor Baubeginn abgelaufen wird, um evtl. vorgefundene Tiere dabei abzusammeln und in geeignete Bereiche freizusetzen oder ihnen die Möglichkeit zu geben, sich durch Flucht der Gefahr entziehen,
- die Errichtung der PV-Anlage technologisch bedingt, schrittweise (nicht flächendeckend mit einem Mal) erfolgt, sodass immer nur ein Teil der Gesamtfläche gleichzeitig durch Bautätigkeiten belastet wird,

- die Errichtung der PV-Anlage selbst (Rahmen der Pfähle und Montage der Module) im Regelfall nicht im Schichtbetrieb, also **nur** zur Tagzeit erfolgt; Lichtreflexionen können (wenn überhaupt) nur tagsüber entstehen.

2 Bodenentnahme, Abgrabungen, Aufschüttungen

Zur Realisierung der baulichen Anlagen können im Einzelnen auf Grund der vorhandenen topographischen Verhältnisse in einem geringen Umfang Aufschüttungen gegenüber dem derzeitigen Geländeneiveau erforderlich sein. Die Stützen der Solarmodultische selbst werden auf Rammpfähle (bis zu 1,8 m Tiefe gerammt) montiert.

Temporär erforderliche Maßnahmen sind nach Fertigstellung der baulichen Anlagen zurückzubauen.

3. Wasserentnahmen, Abwässer und Abfälle

Mit dem Anfall baubedingter Abwässer und Abfallstoffe unterschiedlichster Art (z.B. durch den Betrieb von Maschinen sowie durch überschüssige Bau- und Verpackungsmaterialien) muss gerechnet werden, die jedoch unter Bezug auf die allgemein geltenden Rechtsbestimmungen und Verordnungen ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Wasserentnahmen während der Bauphase im Plangebiet sind erforderlich. Das anstehende Grund- und Schichtwasser wird nachzeitigem Kenntnisstand bei der Errichtung der PV Anlagen nicht berührt.

4. Erschütterungen, Lärm- und Lichtemissionen

An- und abfahrende Baufahrzeuge (Baumaterialtransport) sowie der Betrieb von Baumaschinen bei den Gründungs- und Montagearbeiten können temporär Erschütterungen und Lärm verursachen. Da bedingt durch den konkreten Standort sowie der Anlagenbesonderheit bei den erforderlichen Baumaßnahmen nicht von der Erforderlichkeit eines Schichtbetriebes ausgegangen werden kann, werden diese Maßnahmen in der Regel nur tagsüber erfolgen. Gleiches gilt für mögliche Lichtemissionen (z.B. Baustellenbeleuchtung), die im konkreten Fall in der Nachtzeit nicht zu erwarten sind.

5. Luftverunreinigungen

Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt – temporär begrenzt – zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen und u.U. auch Staubentwicklungen, welche jedoch – wenn überhaupt – nur im Nahbereich konzentriert auftreten und relativ schnell durch Wind zerstreut werden würden.

Beim in Rede stehenden Vorhaben (Errichtung der geplanten Solarmodule) ist jedoch davon auszugehen, dass diese Luftverunreinigungen den allgemeinen Grad bei erforderlichen, durchzuführenden Bauarbeiten nicht überschreiten und nur während der eigentlichen Bauzeit bis zur Fertigstellung des Vorhabens auftreten werden.

6. Visuelle Wirkfaktoren

Die gesamte Baustelle mit ihren Arbeitsflächen, den im Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und dem Lkw – Verkehr werden das Erscheinungsbild des Landschaftsbildes *vorübergehend* zusätzlich beeinträchtigen. Auf Grund der bereits vorhandenen Standortvorbelastung und die vorhandene angrenzende Städtebaustruktur, werden diese temporär begrenzten Beeinträchtigungen als nicht erheblich eingestuft.

24.3.2. Umweltbeeinflussende, anlagenbedingte Wirkfaktoren

1. Flächeninanspruchnahme

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein Gebiet von insgesamt ca. 20.300 m². Der Versiegelungsgrad wird durch die geplanten baulichen Anlagen relativ gering sein, da die Gründung der Modultische ausschließlich mit Rampaufbauten erfolgen soll.

Die Flächen unter und zwischen den Modultischen sowie die Wegeflächen zwischen den Modulen der Photovoltaik-Freianlage sind, bis auf die maximal vollversiegelbaren Flächen, als extensive Grünflächen anzulegen und durch ein- bis zweimalige Mahd im Jahr oder durch Beweidung zu pflegen. Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist unzulässig

In diesen Grundstücksflächen bleiben die Bodenfunktionen weitestgehend erhalten. Durch die Festsetzung eines Mindestabstandes zwischen der Unterkante der Solarmodule und dem anstehenden Gelände von 0,80 m wird sichergestellt, dass der gesamte Bereich unter den Solaranlagen durch Streulicht belichtet wird und das auftreffende Niederschlagswasser von den Modulen abtropfen und versickern kann.

2. Klimatische Auswirkungen

Im direkten Umfeld der PV-Anlagen im Vorhabengebiet sind geringe Veränderungen des Mikroklimas zu erwarten, da sich die Solarmodule im Betrieb aufheizen und es damit zu einer geringen Wärmeabgabe an die Umgebung kommen wird. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Hinterlüftung der Anlagen (Bodenfreiheit 0,80 m) keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die klimatischen Verhältnisse im Gebiet sowie für die Umgebung entstehen werden.

3. Grund- und Oberflächenwasser

Auf Grund der konstruktiven Ausbildung der Modultische (25°-30° geneigte, aneinander gereihete Einzelmodule) sowie die festgesetzte Bodenfreiheit ist die im Plangebiet natürlich vorhandene „regenwasseroberflächennahe“ Oberflächenwasserableitung weiterhin möglich und wird nicht erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus kann ein nicht unerheblicher Teil des derzeit im Plangebiet anfallenden unbelasteten Oberflächenwassers weiterhin über die Vegetation langsam wieder an die Atmosphäre abgegeben werden.

4. Visuelle Wirkfaktoren

Auf Grund der festgesetzten, maximalen Höhenbegrenzung (hier: 3,5 m über Gelände) wird die landschaftsbildprägende Weitenwirkung und damit der landschaftsbildwirksame Eingriff des Planvorhabens deutlich reduziert bzw. minimiert. Das Planvorhaben ist außerhalb des Plangebietes landschaftsbildwirksam nicht wahrnehmbar.

24.3.3. Umweltbeeinflussende, betriebsbedingte Wirkfaktoren

1. Oberflächenwasser, Abwässer, Abfälle

Durch den Betrieb der geplanten Photovoltaik-Freianlage entstehen keine Schmutzwässer oder Abfälle. Alle anfallenden, unbelasteten Oberflächenwässer sollen auch weiterhin dezentral im Plangebiet zurückgehalten bzw. „regenwasseroberflächennah“ abgeleitet werden. Im Zuge der weiteren Planung sollte geprüft werden, ob eine Entsiegelung dieser Flächen und dezentrale Beseitigung des anfallenden Oberflächenwassers im Plangebiet möglich ist.

Eine Trink- und Brauchwasserversorgung des Plangebietes ist für den laufenden Betrieb nicht erforderlich.

2. Lärm und Erschütterungen

Mit betriebsbedingten Erschütterungen oder Lärmemissionen ist durch den Betrieb des geplanten Solarparks im konkreten Planfall nicht zu rechnen.

3. Lichtemissionen

Eine weitenwirksame Beleuchtung des Solarparks ist nicht vorgesehen. Im Hinblick auf u.U. auftretende Spiegeleffekte der Solarflächen ist festzustellen, dass im Zuge der ständigen technischen Weiterentwicklung davon auszugehen ist, dass Sonnenstrahlen immer effizienter absorbiert und damit potentielle Spiegeleffekte stets weiter reduziert werden, da jede Spiegelung einen ungewollten Verlust bei der Energieumwandlung darstellt.

Ungeachtet dessen wurde ein seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Meißen gefordertes Blendgutachten erstellt, in dem der Nachweis geführt wurde, dass die Licht-Richtwerte gemäß der Lichtleitlinie LAI (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom Länderausschuss für Immissionsschutz vom 13.09.2012) zu schutzbedürftigen Nutzungen eingehalten wird.

Die durch das Ingenieurbüro JERA erarbeitete Blendanalyse (Stand: 25.11.2020) liegt der Begründung in der Anlage 4 bei. Im Ergebnis heißt es:

- die Gebäude nördlich des Plangebietes können von Reflektion nicht betroffen werden,
- alle Gebäude entlang des Wasserweges werden durch Ihre südliche Lage zur PVA nicht von Blendung betroffen,
- die durch die Lichtleitlinie LAI ausgewiesenen Grenzwerte werden bei den Wohngebäuden westlich des Plangebietes entlang der Strehlaer Straße deutlich unterschritten,
- die durch die Lichtleitlinie LAI ausgewiesenen Grenzwerte werden bei der Behindertenwerkstatt östlich des Plangebietes deutlich unterschritten.

Darüber hinaus wurde im Fazit der Blendanalyse festgestellt, dass durch den Anlagenstandort nicht mit Belästigungen auf Grund von Blendung der geplanten PVA oder Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu rechnen ist.

4. Luftverunreinigungen

Durch den Betrieb der geplanten Photovoltaik Freianlage ist mit einer Erhöhung von Luftschadstoffen im Plangebiet nicht zu rechnen, so dass eine Erheblichkeit der Umweltbeeinflussung ausgeschlossen werden kann. Dessen ungeachtet sind die gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

24.4. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung

Die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung bedeutet die Darstellung der so genannten „0 – Variante“ (fachplanerische und raumordnerische Auswirkungen für den Fall, dass das Planvorhaben nicht realisiert wird).

Ohne die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bleibt die derzeitige vorhandene Standortnutzung (innerstädtische Brachfläche) bestehen.

Durch das fehlende, städtebaulich abgesicherte Gesamtkonzept, würden zukünftig geplante Vorhaben zwar weiterhin nach § 34 BauGB (im Zusammenhang bebauter Ortsteil) bewertet werden, aber auf Grund der Größe des Standortes und des Abstandes zu nächsten, angrenzenden Bebauung keine direkten Baugenehmigungen erhalten können. Das trifft insbesondere auch, aber nicht nur, für Photovoltaikanlagen zu.

Die Chance zur Nutzung dieses Standortes im Hinblick auf den Ausbau des Systems regenerativer Energieerzeugung würde ungenutzt verfallen.

24.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Hinsichtlich der Auswirkungen bei der Umsetzung der Planung wird neben den Ergebnissen des Umweltberichts auch auf die entsprechenden Ausführungen zu den grünordnerischen Festsetzungen in der Begründung verwiesen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass auf Grund der getroffenen Festsetzungen durch die Planung im Gebiet **keine erhebliche Beeinflussung** der Umweltmerkmale eintreten werden.

24.6. Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Methodik bei der Umweltprüfung

Das Planverfahren zur Aufstellung des in Rede stehenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wasserweg Riesa“ mit Begrünung und Umweltbericht, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Blendgutachten wurde nach dem bestehenden Recht und auf Basis der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt, sodass davon ausgegangen wird, dass es den anerkannten Regeln der Technik und des zurzeit gültigen Planungsrechts entspricht.

24.7. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren

Die Verfahrensschritte der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung werden gemäß der Bestimmungen des BauGB im Rahmen des Planverfahrens durchgeführt, die Aussagen in das Bauleitplanverfahren eingestellt und im Rahmen der kommunalen Abwägung nach § 1 (7) BauGB entsprechend berücksichtigt.

Nach Abschluss des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes haben die Behörden die Große Kreisstadt Riesa gemäß § 4 (3) BauGB zu unterrichten, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bebauungsplanes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Auf Grund dieser Aussagen sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen zu erarbeiten.

Seitens der Großen Kreisstadt Riesa wird zurzeit jedoch davon ausgegangen, dass keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

25. Zusammenfassende Erklärung zum Umweltbericht und Umweltprüfung

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass durch das Planvorhaben Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Es werden jedoch unter der Berücksichtigung der getroffenen Festsetzungen, der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie dem Ablauf einer gewissen Wachstumszeit bei den Pflanzmaßnahmen keine „erheblichen Umweltbeeinträchtigungen“ durch das Planvorhaben eintreten. Aus vorgenannten Gründen wird die Planung trotz einer gewissen Beeinträchtigung der Schutzgüter durch- und fortgeführt, da aus Sicht der Großen Kreisstadt Riesa andere Gesichtspunkte / Belange – wie in der Begründung ausführlich dargelegt – überwiegen und vorgehen.

26. Planverfasser

Die Planunterlagen wurden vom Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn, Käthe-Kollwitz-Straße 9, in Nordhausen erarbeitet.

Große Kreisstadt Riesa, Mai 2021